

## Informationsblatt für die Bestellung

als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin (ÖbVI);  
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

### A. Allgemeiner Hinweis

Dieses Merkblatt gilt nur für Antragstellende, die eine Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegssamt der Laufbahngruppe 2, Laufbahnfachrichtung technische Dienste, Laufbahnzweig vermessungstechnische Dienste erlangt haben (Vermessungsassessor)

### B. Voraussetzungen

Als ÖbVI wird auf Antrag bestellt, wer

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat,
- die persönliche Eignung besitzt,
- einen Studienabschluss in der Fachrichtung Geodäsie (Vermessung) oder einen gleichwertigen Abschluss erlangt hat,
- ausreichende Kenntnisse in den Aufgabenbereichen Landesvermessung, Führung des Liegenschaftskatasters und raumplanerische und städtebauliche Vermessungsaufgaben einschließlich der Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen besitzt und
- **mindestens zwei Jahre lang Vermessungen nach § 9 Nr. 2 VermGBIn überwiegend zum Zwecke der Feststellung oder Herstellung von Grenzen ausgeführt hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VermGBIn).**

**Technische Assessoren** der Geodäsie und Geoinformation müssen mindestens **ein Jahr** lang hauptberuflich bei Stellen nach § 2 VermGBIn oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sein und in dieser Zeit Liegenschaftsvermessungen überwiegend zum Zwecke der Feststellung oder Herstellung von Grenzen ausgeführt haben.

Der Antragstellende muss während seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei Vermessungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VermGBIn an mindestens 110 Arbeitstagen Katastervermessungen ausgeführt haben; davon müssen an mindestens 65 Tagen Grenzvermessungen ausgeführt worden sein.

Der Antragstellende hat in einer Übersicht die von ihm während seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei Vermessungsstellen im Land Berlin oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgeführten Katastervermessungen aufzuführen. Aus dieser Übersicht müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Name und Anschrift der Vermessungsstelle;
- b) Bezeichnung des Vermessungsobjekts (Ort, Straße, Grundstücksnummer evtl. Bezeichnung nach dem Liegenschaftskataster)
- c) Art der Katastervermessung;
- d) Anzahl der für die Erledigung der Katastervermessung benötigten Tage - getrennt nach örtlicher und häuslicher Bearbeitung - ;
- e) Nummer der Vermessungserlaubnis;

- f) Name und Anschrift der Behörde, bei der die Vermessungsergebnisse eingereicht worden sind.

**Die Tätigkeit bei Vermessungsstellen soll bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens die Hälfte der Zeit soll im Land Berlin ausgeübt worden sein.**

**C. erforderliche Unterlagen**

- a) die schriftlichen Erklärungen, dass die in § 3 Nr. 3, 4 und 7 ÖbVI-BO genannten Versagungsgründe nicht vorliegen (Anlage);
- b) Identitätsnachweis (z. B. durch die Geburtsurkunde oder den Personalausweis);
- c) den Nachweis über die Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2;
- d) einen aktuellen Lebenslauf mit umfassender Darstellung des beruflichen Werdegangs;
- e) Übersicht über die hauptberufliche Tätigkeit bei Vermessungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VermGBIn.
- f) Datum der Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der jeweils geltenden Fassung);  
das Führungszeugnis muss vor der Bestellung vorliegen;  
Hinweis: KEIN erweitertes Führungszeugnis notwendig
- g) das ausgefüllte Personalblatt für Beamte, die Erklärung über Verurteilungen 1 (unbeschränkte Auskunft) und die Erklärung über anhängige Verfahren
- h) die amtsärztliche Feststellung, dass der Antragstellende gesundheitlich geeignet ist, den Beruf eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben (§ 3 Nr. 6 ÖbVI-BO); die Feststellung darf nicht älter als sechs Monate sein;

#### **D. zur Bestellung vorzulegen**

1. einen Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Nummer 9 AV ÖbVO-B0);
2. eine schriftliche Mitteilung bezüglich der Anschrift der zukünftigen Geschäftsstelle und, sofern vorhanden, der Telekommunikationsanschlüsse (Nummer 5 AV ÖbVI-BO);

#### **E. Bildung einer Sozietät oder Bürogemeinschaft**

Soll unmittelbar nach der Bestellung mit einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Sozietät oder Bürogemeinschaft gebildet werden, so ist dem Antrag eine Kopie des Vertrages beizufügen.

Zur Beibringung der Unterlagen kann die Aufsichtsbehörde dem Antragsteller eine Frist setzen. Liegen die fehlenden Unterlagen nach Ablauf dieser Frist nicht vor, kann der Antrag auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gebührenpflichtig abgelehnt werden.

#### **D. Kosten**

Das Bestellungsverfahren ist gebührenpflichtig und wird nach der Tarifstelle 4000 der Vermessungsgebührenordnung<sup>1</sup> abgerechnet.

Z. Z. werden für die Bestellung als ÖbVI 490,- Euro erhoben.

Anlage 1

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen (Vermessungsgebührenordnung - Verm-GebO) vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449), geändert durch Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 62, 92 )

**Zu meinem Antrag auf Bestellung als Öffentlich  
bestellter Vermessungsingenieur gebe ich  
folgende Erklärungen ab:**

1. Ich bin nicht als Beamter in einem Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil aus dem Dienst entfernt worden oder als Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grunde, der auch bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.
2. Zum Zeitpunkt meiner Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur werde ich in keinem anderen Land als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt sein.
3. Ich werde meinen Beruf rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und unabhängig ausüben. Vom Zeitpunkt meiner Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur an werde ich
  - kein Inhaber eines besoldeten Amtes sein,
  - keine andere Erwerbstätigkeit selbstständig oder unselbstständig im Hauptberuf ausüben.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt.

Berlin, den .....

.....

Unterschrift